

RS Lvwg 2015/3/19 LVwG- 850219/3/Wei/KHU

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.2015

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

19.03.2015

Norm

EMRK Art6 Abs1

WTBG §9

WTBG §8 Abs1 Z2

WTBG §97

WTBG §104 Abs1 Z1

VwGVG §24 Abs4

1. EMRK Art. 6 heute
2. EMRK Art. 6 gültig ab 01.05.2004
1. WTBG § 9 gültig von 30.01.2010 bis 15.09.2017 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 137/2017
2. WTBG § 9 gültig von 01.09.2005 bis 29.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2005
3. WTBG § 9 gültig von 01.07.1999 bis 31.08.2005
1. WTBG § 8 gültig von 01.09.2005 bis 15.09.2017 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 137/2017
2. WTBG § 8 gültig von 01.07.1999 bis 31.08.2005
1. WTBG § 97 gültig von 01.01.2014 bis 15.09.2017 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 137/2017
2. WTBG § 97 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2005
3. WTBG § 97 gültig von 01.07.1999 bis 31.08.2005
1. WTBG § 104 gültig von 01.01.2014 bis 15.09.2017 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 137/2017
2. WTBG § 104 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2013
1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Anmerkung

Alle Entscheidungsvolltexte sowie das Ergebnis einer gegebenenfalls dazu ergangenen höchstgerichtlichen

Entscheidung sind auf der Homepage des Oö LVwG www.lvwg-ooe.gv.at abrufbar.

Rechtssatz

Dem Wunsch des Bf., persönlich zu seiner besonderen Vertrauenswürdigkeit sowie den Umständen des gegenständlichen Falles Stellung nehmen zu wollen, war mangels Verfahrensrelevanz nicht nachzukommen, weil für die Lösung des Falles ausschließlich auf die unbestrittene, seine Vertrauenswürdigkeit ausschließende Tatsache der strafgerichtlichen Verurteilung wegen Vergewaltigung gemäß § 201 Abs. 1 StGB abzustellen ist (Tatbestandswirkung!) und dabei kein Raum für weitere Erörterungen bleibt. Da der relevante Sachverhalt geklärt und unbestritten war, ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und die Entscheidung auf Grund der Akten und des schriftlichen Vorbringens möglich war, konnte im Interesse der Verfahrensökonomie vom grundsätzlichen Recht auf mündliche Verhandlung vor einem Tribunal gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK eine Ausnahme gemacht werden (vgl. insb. EGMR 18.07.2013, 56422/09). Ungeachtet des Parteienantrags konnte das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, weil die Akten erkennen ließen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem auch Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht entgegensteht (vgl. die VwGH-Judikatur zum vergleichbaren § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG). Dem Wunsch des Bf., persönlich zu seiner besonderen Vertrauenswürdigkeit sowie den Umständen des gegenständlichen Falles Stellung nehmen zu wollen, war mangels Verfahrensrelevanz nicht nachzukommen, weil für die Lösung des Falles ausschließlich auf die unbestrittene, seine Vertrauenswürdigkeit ausschließende Tatsache der strafgerichtlichen Verurteilung wegen Vergewaltigung gemäß Paragraph 201, Absatz eins, StGB abzustellen ist (Tatbestandswirkung!) und dabei kein Raum für weitere Erörterungen bleibt. Da der relevante Sachverhalt geklärt und unbestritten war, ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und die Entscheidung auf Grund der Akten und des schriftlichen Vorbringens möglich war, konnte im Interesse der Verfahrensökonomie vom grundsätzlichen Recht auf mündliche Verhandlung vor einem Tribunal gemäß Artikel 6, Absatz eins, EMRK eine Ausnahme gemacht werden vergleiche insb. EGMR 18.07.2013, 56422/09). Ungeachtet des Parteienantrags konnte das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, weil die Akten erkennen ließen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem auch Artikel 6, Absatz eins, EMRK nicht entgegensteht vergleiche die VwGH-Judikatur zum vergleichbaren Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG).

Schlagworte

Wirtschaftstreuhand: Ruhen der Berufsbefugnis – Widerruf der öffentlichen Bestellung; gerichtliche Verurteilung als Tatbestandswirkung; Absehen von öffentlicher Verhandlung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGOB:2015:LVwG.850219.3.Wei.KHU

Zuletzt aktualisiert am

12.06.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich LVwG Oberösterreich, <http://www.lvwg-ooe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at